

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006

Ausgegeben am 12. Dezember 2006

Teil II

469. Verordnung: Änderung der Reservenmelldungsverordnung

469. Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Reservenmelldungsverordnung) geändert wird

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 7 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 141/2006, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Bankwesengesetzes (Reservenmelldungsverordnung), BGBl. Nr. 970/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 385/2001, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge "dem Bundesminister für Finanzen und" gestrichen und das Wort „Datenträger“ durch das Wort „Übermittlung“ ersetzt.

2. Die Anlage der Reservenmelldungsverordnung lautet:

"(Beträge in Tausend Euro)

RESERVENMELDUNG

I. Stille Reserven im Bilanzposten¹	Berichtsjahr (Bilanzstichtag)
	1001600
1. Schuldtitel öffentlicher Stellen	
	1001100
1a. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, börsennotiert	
	1001400
2. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, börsennotiert	
	1001500
3. Wertpapiere und Investmentzertifikate, nicht börsennotiert	
	1002300
4. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, börsennotiert	
	1002400
5. Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, nicht börsennotiert	
	1003000
6. Grundstücke und Gebäude	

	1004000
7. Versteuerte Reserven in Forderungen	
	1005000
8. SUMME (Posten 1 bis 7)	
	1006000
9. Unterdeckung Abfertigung- und Pensionsrückstellung	
	1007000
10. SUMME (Posten 8 abzüglich 9)	

II. Struktur der stillen Reserven	
	2001000
1. Versteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet	
	2002000
2. Unversteuerte stille Reserven, über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet	
	2003000
3. Unversteuerte stille Reserven, nicht über die Gewinn- und Verlustrechnung gebildet	
	2004000
4. SUMME (Posten 1 bis 3)	

¹⁾ Für alle Bilanzpositionen ist der Saldo Stille Reserven/Stille Verluste unter Beifügung des Vorzeichens (+/-) anzugeben.

Kommentarseite zur Reservenmeldung

(gemäß Punkt III. und IV. der Anlage zur Reservenmeldungsverordnung)²

(Textfeld)	9000000
------------	---------

²⁾ III. Erläuterung zur Meldung stiller Reserven

1. Besondere Umstände im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 1 der Reservenmeldungsverordnung
2. Angaben gemäß § 2 Abs. 4 der Reservenmeldungsverordnung

IV. Prüfungsergebnis des Bankprüfers

”

3. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 1 Abs. 1 und die Anlage in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 469/2006 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft und sind auf Meldungen zu einem ab dem 31. Dezember 2007 endenden Geschäftsjahr anzuwenden.“

Pribil Traumüller